

Zusatzbedingungen für Assistance-Leistungen in der Unfallversicherung

Diese Bedingungen gelten nur bei versicherten Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen Unfall-Assistance als vereinbarte Leistungsart aufgeführt wird.

1. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall im Sinne der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) erlitten und der konkrete Hilfebedarf ist bei einem Telefonat mit dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder einem Dritten sowie durch einen Dienstleister vor Ort festgestellt worden. Der Hilfebedarf muss auf den Unfall zurückzuführen sein.

Der Anspruch auf Hilfeleistung entsteht spätestens nach Abschluss der ärztlichen Akut- bzw. Anschlussheilbehandlung. Dies gilt nicht für die Organisation der Unterbringung von Haustieren im Notfall. Dieser Anspruch entsteht bereits mit Eintritt des Unfalles.

Sofern die Leistungen für die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder vor dem Abschluss der ärztlichen Akut- bzw. Anschlussheilbehandlung benötigt werden, kann der Leistungsbeginn von der versicherten Person selbst gewählt werden, jedoch frühestens zum Eintritt des Unfalles.

Voraussetzung für das Erbringen der Hilfeleistungen ist, dass die versicherte Person als Folge des Unfalls zu Hause bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens Hilfe benötigt und eine andere im Haushalt lebende Person die Leistungen nicht erbringen kann.

1.2 Der Umfang, die Dauer und die Häufigkeit der Hilfeleistung richtet sich nach der Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person und wird von uns bzw. von einem von uns beauftragten Dienstleister, einem anerkannten Sozialdienst, bestimmt.

Die Hilfeleistungen werden für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

Leistungsdauer und Leistungsumfang ergeben sich im Einzelnen aus den Ziffern 2 bis 4 dieser Zusatzbedingungen.

1.3 Ein weiterer, dem ursprünglich unfallbedingten nachfolgender Krankenhausaufenthalt oder eine sich anschließende Rehabilitationsmaßnahme hat im Hinblick auf die Leistungsdauer keine aufschiebende Wirkung.

1.4 Erbrachte Hilfeleistungen dieser Zusatzbedingungen begründen keinen Anspruch auf weitere Leistungen aus Ihrer Unfallversicherung. Diese unterliegen einer gesonderten Leistungsprüfung durch den Versicherer.

1.5 Sofern sich die versicherte Person im Ausland aufhält, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden.

1.6 Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch den Versicherer. Insofern gilt die Kostenübernahme nur für Dienstleister, die vom Versicherer beauftragt werden.

1.7 Höchstgrenze 10.000 Euro

Für die aufgeführten Leistungen gemäß Ziffer 2 bis 4 dieser Zusatzbedingungen besteht Versicherungsschutz bis zu einer Höhe von insgesamt 10.000 Euro je Versicherungsfall.

2. Leistungen für Personen, die nach dem Tarif für Kinder versichert sind

2.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Unfall des versicherten Kindes/der versicherten Kinder.

2.2 Leistungsdauer

6 Monate ab Inanspruchnahme der Leistung (sofern in den einzelnen Leistungen keine andere Dauer vereinbart ist).

2.3 Leistungsumfang

Schulische Belange und Unterstützung der Eltern stehen im Vordergrund.

2.3.1 Beratung schulische/berufliche Perspektive bei bleibender Behinderung

Bei Gefährdung der Fortsetzung der aktuellen schulisch-beruflichen Situation unterstützen und betreuen wir den Betroffenen und seine Angehörigen durch eine Bedarfsanalyse, bei der Wahl einer adäquaten Schule sowie bei Gesprächen mit Lehrern. Bei jungen Erwachsenen unterstützen wir ferner bei der Berufswahl, der Organisation von Praktika, bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie Bewerbungsgesprächen.

2.3.2 Tagesmutter

Vermittlung und Kostenübernahme von qualifizierten* Tagesmüttern wohnortnah.

Die Betreuung des Kindes kann sowohl in den Räumen der Tagesmutter als auch in der Wohnung des Kindes selbst erfolgen.

Die Kostenübernahme erfolgt für die Dauer von wöchentlich 5 Tagen á 8 Stunden täglich.

2.3.3 Nachhilfe – nur Organisation

Für schulpflichtige Kinder im Alter bis maximal 17 Jahren:

Wenn ein Kind durch Unfall für einen längeren Zeitraum nicht am Schulunterricht teilnehmen kann, werden Nachhilfeangebote vermittelt, die dem Alter, Leistungsstand und Interesse des Kindes entsprechen. Durchgeführt wird der Nachhilfeunterricht sowohl von Privatpersonen als auch von Nachhilfe-Institutionen.

2.3.4 Gesundheitshotline

Anrufer können sich bei Fragen rund um folgende Themen an unsere Medizinische Hotline wenden:

- Suche von Spezialisten, Kind gerechten Ärzten, zweite ärztliche Meinung,
- Informationen zu empfohlenen Kinderuntersuchungen U1 bis U9 und Impfungen,
- Hilfe bei Vergiftungen (Nennung von Notfall-Einrichtungen).

2.3.5 Schulung der Angehörigen in der Pflegesituation mit einmaliger Kostenübernahme

Wir übernehmen die einmalige Organisation und die Kosten einer Pflegeschulung für Angehörige der versicherten Person.

2.3.6 Beratung der Eltern zur Pflege

Beratung innerhalb des Entlassungsmanagements (kurzfristige Sicherung von Versorgungssituationen nach Krankenhausaufenthalt des verunfallten Kindes) sowie Beratung zu haushaltsunterstützenden Dienstleistungen und Pflegehilfsmitteln.

2.3.7 Spielzeug bis 50 Euro

Organisation und Kostenübernahme von Spielsachen für versicherte Kinder bis zu einer Höchstgrenze von 50 Euro.

2.3.8 Betreuung Geschwisterkinder

Aufgrund einer Verletzung des versicherten Kindes kann eine Betreuung des/der Geschwisterkind/er durch die eigentliche Betreuungsperson/Mutter/Vater nachweislich nicht erbracht werden. Es erfolgt die Vermittlung und Kostenübernahme von qualifizierten* Tagesmüttern wohnortnah. Die Betreuung des Kindes kann sowohl in den Räumen der Tagesmutter als auch in der Wohnung des Kindes selbst erfolgen. Die Kostenübernahme erfolgt für die Dauer von wöchentlich 5 Tagen á 8 Stunden täglich.

2.3.9 ÖPNV-Begleitung

Ist der Versicherungsnehmer nach einem Unfall des versicherten Kindes nicht in der Lage, das Kind auf ÖPNV-Fahrten zu begleiten und beauftragt hiermit eine Person seines Vertrauens, erstatten wir die hierfür zusätzlich anfallenden Beförderungsentgelte für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höhe von 30 Euro an bis zu 5 Terminen pro Woche.

2.3.10 Taxikosten/Fahrdienst

Ist der Versicherungsnehmer nach einem Unfall des versicherten Kindes nicht in der Lage, das Kind zu alltäglichen Terminen zu befördern, unterstützen wir den Versicherungsnehmer bei der Organisation eines Taxis und übernehmen die zusätzlich entstandenen Kosten bis zu einer Dauer von 6 Wochen, jedoch maximal 500 Euro gegen entsprechenden Nachweis.

2.3.11 Beschaffung von Rollstuhl, Rollator oder Gehhilfen

Benötigt das versicherte Kind des Versicherungsnehmers zeitlich begrenzt einen Rollstuhl, Rollator oder eine Gehhilfe, die keine Krankenkassen-Leistung darstellen, jedoch zur Erleichterung des Alltags anzuraten ist, unterstützen wir den Versicherungsnehmer bei der Suche eines geeigneten Anbieters und der Organisation der Anmietung und übernehmen die dafür anfallenden Kosten für maximal 6 Wochen. Organisieren Sie als Versicherungsnehmer diese Leistung selbst, übernehmen wir die entstandenen Kosten bis maximal 50 Euro pro Woche inkl. Nebenkosten.

2.3.12 Entertainment/Literaturpauschale

Hat der Versicherungsnehmer durch die Umstände der Verletzung seines versicherten Kindes erhöhte Kosten für Zeitschriften, Literatur oder ein Pay-TV Abonnement (z. B. Kauf von E-Books, Abonnement einer Jugend- oder Tageszeitung oder Kosten für Streamingplattformen), übernehmen wir die hierfür anfallenden Kosten einmalig bis zu 30 Euro.

3. Leistungen für Personen, die nach dem Tarif für Erwachsene versichert sind

3.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Unfall der versicherten Person.

3.2 Leistungsdauer

6 Monate ab Inanspruchnahme der Leistung (sofern in den einzelnen Leistungen keine andere Dauer vereinbart ist).

3.3 Leistungsumfang

3.3.1 Familienpfleger/Kinderbetreuung im Notfall

Die "Notfallbetreuung" garantiert eine Betreuung des Kindes/der Kinder bis zu 5 Tage á 8 Stunden täglich nach Elternunfall. Der Dienstleister verfügt über einen Datenbestand von qualifizierten* Tagesmüttern, die kurzfristig zur Notbetreuung von Kindern aller Altersstufen zur Verfügung stehen.

3.3.2 Haushaltshilfe

Organisation und Kostenübernahme einer Haushaltshilfe, die für die versicherte Person

- die Reinigung der Wohnung übernimmt,
- die Einkäufe erledigt und
- sich um die Wäsche kümmert.

3.3.2.1 Reinigung der Wohnung

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Reinigungskraft für die Wohnung der versicherten Person zum Reinigen des allgemeinüblichen Lebensbereiches wie Wohnraum, Bad, Toilette und Küche mit Trennen und Entsorgen des Abfalls, einmal wöchentlich maximal 4 Stunden.

3.3.2.2 Besorgungen, Einkäufe und Medikamentenservice

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Einkaufshilfe, die zweimal wöchentlich für die versicherte Person den Einkaufszettel zusammenstellt, Einkäufe des täglichen Bedarfs und Arzneimittel erledigt sowie die eingekauften Lebensmittel unterbringt und versorgt. Die Kosten für die eingekauften Waren und/oder Medikamente werden von uns nicht übernommen.

3.3.2.3 Versorgung der Wäsche

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Hilfe, die für die versicherte Person das Waschen und Trocknen, Bügeln, Ausbessern, Sortieren und Aufräumen der Wäsche sowie der Schuhschuhpflege erledigt, einmal wöchentlich maximal 4 Stunden.

3.3.3 Menüservice

Wir übernehmen die Organisation und Kosten der Lieferung einer Mahlzeit täglich für die versicherte Person und im Haushalt lebende Familienangehörige nach vorheriger Auswahl durch einen Sozialdienst. Je nach Verfügbarkeit erfolgt eine tägliche oder wöchentliche Anlieferung.

3.3.4 Unterstützung bei Arzt- und Behördengängen

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Begleitperson zu Arzt- und Behördengängen für die versicherte Person zweimal wöchentlich.

3.3.5 Fahrdienst

(zu Ärzten, Behörden, Therapien, Krankengymnastik)
Wir übernehmen die Organisation und Kosten eines Fahrdienstes zu Arzt- und Behördengängen, zur Krankengymnastik und Therapien für die versicherte Person zweimal wöchentlich.

3.3.6 Haustierversorgung

Wir übernehmen die Organisation und Kosten für die Unterbringung des Haustieres/der Haustiere der versicherten Person. Das gilt nur für gewöhnliche Haustiere, wie z. B. Hunde, Katzen, Vögel etc., und nicht für exotische Tiere oder Tiere für deren Haltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, wie z. B. Reptilien. Je nach regionaler Verfügbarkeit wird das Haustier/die Haustiere in einer Tierpension in Wohnortnähe untergebracht oder eine Person organisiert, die die Betreuung des Haustieres/der Haustiere in der Wohnung/Haus der versicherten Person übernimmt.

Die Kosten für die Tiernahrung oder ggf. anfallende Tierarztkosten werden von uns nicht übernommen. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn das Haustier einen gültigen Impfstatus besitzt, keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist. Das Angebot gilt für Hunde, Katzen, Hamster, Kaninchen, Meerschweinchen und Ziervögel.

3.3.7 Gartenpflege

Ist der Versicherungsnehmer nach einem Unfall nicht mehr in der Lage, die nötigen grundlegenden Arbeiten im privaten Garten zu erledigen, organisieren wir einen entsprechenden Dienstleister. Bis zu zweimal wöchentlich wird bei Bedarf der Garten am selbstbewohnten Haus oder der selbstbewohnten Wohnung der versicherten Person versorgt. Voraussetzung ist, dass sich der Garten vor dem Leistungsfall nicht in einem verwahrlosten Zustand befand. Zu den Arbeiten zählen z. B. Rasen mähen, Laub entfernen und Pflanzen wässern. Der zeitliche Aufwand ist auf maximal 6 Wochen und wöchentlich 3 Stunden bis zu maximal 50 Euro pro Stunde begrenzt.

Anfallende Gebühren und Kosten (z. B. für Strom, Wasser und Abtransport von Schnittgut) werden nicht übernommen.

3.3.8 Winterdienst

Nach einem Unfall des Versicherungsnehmers wird bei Bedarf der Schnee rund um das selbstbewohnte Haus oder der selbstbewohnten Wohnung der versicherten Person geräumt. Hierzu zählt auch das Ausbringen von Streugut. Hierbei übernehmen wir die hierfür anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von maximal 50 Euro pro Stunde und maximal dreimal wöchentlich bis zu 6 Wochen.

Die Kosten für das Streugut und dessen Beschaffung übernehmen wir nicht.

3.3.9 Gesundheitshotline

Anrufer können sich bei Fragen rund um folgende Themen an unsere Medizinische Hotline wenden:

- Benennung von Spezialisten,
- Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung,
- Hilfe bei Vergiftungen (Nennung von Notfall-Einrichtungen).

3.3.10 Beratung des Partners/der Angehörigen zur Pflege

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Beratung durch einen Pflegemanager zu nachstehenden Themen:

- Beratung innerhalb des Entlassungsmanagements (kurzfristige Sicherung von Versorgungssituationen nach dem Krankenhausaufenthalt der versicherten Person),
- Beratung zu Pflegeleistungen, haushaltsunterstützenden Dienstleistungen und Pflegehilfsmitteln,
- Allgemeine Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung gemäß SGB XI,
- Beratung und Begleitung von Pflegeeinstufungen, inkl. Widerspruchsverfahren,
- Beratung zur Finanzierung von Pflegeleistungen und Heimplätzen,
- Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Wir übernehmen die Kosten eines einmaligen telefonischen Beratungsgesprächs.

3.3.11 Schulung der Angehörigen in der Pflegesituation

Wir übernehmen die einmalige Organisation und die Kosten einer Pflegeschulung für Angehörige der versicherten Person.

3.3.12 Grundpflege entsprechend des zu erwartenden Pflegegrades (bis Eintritt der Pflegeversicherung)

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Grundpflege (z. B. Waschen, Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren, Hautpflege, Haarpflege, An- und Auskleiden sowie Hilfe bei der Nahrungsaufnahme) der versicherten Person für bis zu 3 Stunden pro Tag.

3.3.13 Grundpflege des pflegebedürftigen Angehörigen (Verhinderungspflege, nur Organisation)

Wenn vor dem Unfall die verunfallte Person in ihrem Haushalt eine Person gepflegt hat, die mindestens in Pflegegrad 2 im Sinne des Sozialgesetzbuches XI eingestuft ist, organisieren wir einen Ersatzpfleger für die tägliche häusliche Grundpflege; die Kosten hierfür werden von uns nicht übernommen.

4. Leistungen für Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben

4.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Unfall der versicherten Person.

4.2 Leistungsdauer

6 Monate ab Inanspruchnahme der Leistung (sofern in den einzelnen Leistungen keine andere Dauer vereinbart ist).

4.3 Leistungsumfang

4.3.1 Menüservice

Wir übernehmen die Organisation und Kosten der Lieferung einer Mahlzeit täglich für die versicherte Person und im Haushalt lebende Familienangehörige nach vorheriger Auswahl durch einen Sozialdienst. Je nach Verfügbarkeit erfolgt eine tägliche oder wöchentliche Anlieferung.

4.3.2 Haushaltshilfe

Organisation und Kostenübernahme einer Haushaltshilfe, die für die versicherte Person

- die Reinigung der Wohnung übernimmt,
- die Einkäufe erledigt und
- sich um die Wäsche kümmert.

4.3.2.1 Reinigung der Wohnung

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Reinigungskraft für die Wohnung der versicherten Person zum Reinigen des allgemeinüblichen Lebensbereiches wie Wohnraum, Bad, Toilette und Küche mit Trennen und Entsorgen des Abfalls, einmal wöchentlich maximal 4 Stunden.

4.3.2.2 Besorgungen, Einkäufe und Medikamentenservice

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Einkaufshilfe, die zweimal wöchentlich für die versicherte Person den Einkaufszettel zusammenstellt, Einkäufe des täglichen Bedarfs und Arzneimittel erledigt sowie die eingekauften Lebensmittel unterbringt und versorgt.

Die Kosten für die eingekauften Waren und/oder Medikamente werden von uns nicht übernommen.

4.3.2.3 Versorgung der Wäsche

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Hilfe, die für die versicherte Person das Waschen und Trocknen, Bügeln, Ausbessern, Sortieren und Aufräumen der Wäsche sowie der Schuhpflege erledigt, einmal wöchentlich maximal 4 Stunden.

4.3.3 Unterstützung bei Arzt- und Behördengängen

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Begleitperson zu Arzt- und Behördengängen für die versicherte Person zweimal wöchentlich.

4.3.4 Fahrdienst

(zu Ärzten, Behörden, Therapien, Krankengymnastik)

Wir übernehmen die Organisation und Kosten eines Fahrdienstes zu Arzt- und Behördengängen, zur Krankengymnastik und Therapien für die versicherte Person zweimal wöchentlich.

4.3.5 Haustierversorgung

Wir übernehmen die Organisation und Kosten für die Unterbringung des Haustieres/der Haustiere der versicherten Person. Das gilt nur für gewöhnliche Haustiere, wie z. B. Hunde, Katzen, Vögel etc., und nicht für exotische Tiere oder Tiere für deren Haltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, wie z. B. Reptilien. Je nach regionaler Verfügbarkeit wird das Haustier/die Haustiere in einer Tierpension in Wohnortnähe untergebracht oder eine Person organisiert, die die Betreuung des Haustieres/der Haustiere in der Wohnung/Haus der versicherten Person übernimmt.

Die Kosten für die Tiernahrung oder ggf. anfallende Tierarztkosten werden von uns nicht übernommen. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn das Haustier einen gültigen Impfstatus besitzt, keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist. Das Angebot gilt für Hunde, Katzen, Hamster, Kaninchen, Meerschweinchen und Ziervögel.

4.3.6 Gartenpflege

Ist der Versicherungsnehmer nach einem Unfall nicht mehr in der Lage, die nötigen grundlegenden Arbeiten im privaten Garten zu erledigen, organisieren wir einen entsprechenden Dienstleister. Bis zu zweimal wöchentlich

wird bei Bedarf der Garten am selbstbewohnten Haus oder der selbstbewohnten Wohnung der versicherten Person versorgt. Voraussetzung ist, dass sich der Garten vor dem Leistungsfall nicht in einem verwahrlosten Zustand befand. Zu den Arbeiten zählen z. B. Rasen mähen, Laub entfernen und Pflanzen wässern. Der zeitliche Aufwand ist auf maximal 6 Wochen und wöchentlich 3 Stunden bis zu maximal 50 Euro pro Stunde begrenzt.

Anfallende Gebühren und Kosten (z. B. für Strom, Wasser und Abtransport von Schnitgut) werden nicht übernommen.

4.3.7 Winterdienst

Nach einem Unfall des Versicherungsnehmers wird bei Bedarf der Schnee rund um das selbstbewohnte Haus oder der selbstbewohnten Wohnung der versicherten Person geräumt. Hierzu zählt auch das Ausbringen von Streugut. Hierbei übernehmen wir die hierfür anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von maximal 50 Euro pro Stunde und maximal dreimal wöchentlich bis zu 6 Wochen.

Die Kosten für das Streugut und dessen Beschaffung übernehmen wir nicht.

4.3.8 Gesundheitshotline

Anrufer können sich bei Fragen rund um folgende Themen an unsere Medizinische Hotline wenden:

- Benennung von Spezialisten,
- Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung,
- Hilfe bei Vergiftungen (Nennung von Notfall-Einrichtungen).

4.3.9 Beratung des Partners/der Angehörigen zur Pflege

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Beratung durch einen Pflegemanager zu nachstehenden Themen:

- Beratung innerhalb des Entlassungsmanagements (kurzfristige Sicherung von Versorgungssituationen nach dem Krankenhausaufenthalt der versicherten Person),
- Beratung zu Pflegeleistungen, haushaltsunterstützenden Dienstleistungen und Pflegehilfsmitteln,
- Allgemeine Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung gemäß SGB XI,
- Beratung und Begleitung von Pflegeeinstufungen, inkl. Widerspruchsverfahren,
- Beratung zur Finanzierung von Pflegeleistungen und Heimplätzen,
- Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Wir übernehmen die Kosten eines einmaligen telefonischen Beratungsgesprächs.

4.3.10 Schulung der Angehörigen in der Pflegesituation

Wir übernehmen die einmalige Organisation und die Kosten einer Pflegeschulung für Angehörige der versicherten Person.

4.3.11 Grundpflege entsprechend des zu erwartenden Pflegegrades (bis Eintritt der Pflegeversicherung)

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Grundpflege (z. B. Waschen, Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren, Hautpflege, Haarpflege, An- und Auskleiden sowie Hilfe bei der Nahrungsaufnahme) der versicherten Person für bis zu 3 Stunden pro Tag.

4.3.12 Grundpflege des pflegebedürftigen Angehörigen (Verhinderungspflege, nur Organisation)

Wenn vor dem Unfall die verunfallte Person in ihrem Haushalt eine Person gepflegt hat, die mindestens in Pflegegrad 2 im Sinne des Sozialgesetzbuches XI eingestuft ist, organisieren wir einen Ersatzpfleger für die tägliche häusliche Grundpflege; die Kosten hierfür werden von uns nicht übernommen.

4.3.13 Hausnotrufanlage

Wir übernehmen die Organisation sowie die einmaligen Kosten der Installation einer Hausnotrufanlage in der Wohnung der versicherten Person. Weitere, laufende Kosten für die Anlage hat die versicherte Person selbst zu tragen. Die technischen Voraussetzungen für die Installation müssen in der Wohnung bereits verfügbar sein.

4.3.14 Pflegeheim

Ist ein Verbleib in der häuslichen Umgebung nicht mehr möglich oder nicht gewünscht, unterstützen wir Sie und Ihre Angehörigen bei der Suche nach einem geeigneten Pflegeheimplatz.

Wir vermitteln und organisieren einen Platz in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Nach einer Bedarfsanalyse kümmern wir uns umgehend um die Suche nach einem geeigneten Pflegeplatz. Dieser wird möglichst im nahen Umkreis des bisherigen Wohnsitzes oder sonstigen geographischen Wünschen zur Verfügung gestellt.

Die Kosten hierfür werden von uns nicht übernommen.

* (Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, ärztlichen Attestes über die gesundheitliche Eignung, Nachweis über Erste Hilfe am Kind, Pflegeerlaubnis des Jugendamtes bei Betreuung in Räumlichkeiten der Tagesmutter/des Tagesvaters, Nachweis der erforderlichen Qualifikation wie Tagesmütterzertifikat oder abgeschlossene pädagogische Ausbildung).